

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Dezember 2017

1073.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Dubravko Sinovcic betreffend Sicherheitsprüfung bei Einbürgerungen, Art und Umfang der Prüfung und Umgang mit staatenlosen Personen sowie grundsätzliche Verfahren bei Signalen einer radikalislamistischen Gesinnung oder einer Terrorgefahr

Am 15. November 2017 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Dubravko Sinovcic (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/398, ein:

Seit der sogenannten Flüchtlingskrise, als widerrechtlich die Grenzen für Millionen von Einwanderern geöffnet wurden, leidet Europa unter einer beispiellosen islamistischen Terrorwelle. Es radikalisieren sich aber auch immer mehr Muslime, die schon seit Jahren oder seit der Geburt in einem europäischen Land leben.

Schockiert musste die Öffentlichkeit immer wieder zur Kenntnis nehmen, dass die islamistischen Massenmörder einen französischen, britischen oder anderen europäischen Pass hatten. Einerseits wird bei den Masseneinbürgerungen nicht genau hingeschaut. Andererseits sind «Homegrown Terrorists» ein grosses Sicherheitsproblem, die sich im Einwanderungsland radikalisieren und teilweise sogar dort geboren sind.

Um die Sicherheit zu gewährleisten, muss der Staat bei Einbürgerungen jedes Risikosignal erkennen, richtig werten und im Interesse der öffentlichen Sicherheit handeln. Nun wurde bekannt, dass die Stadt Zürich einen «staatenlosen» Mann einbürgern will, der sich «Jihad» (heiliger Krieg) nennt. Geht von diesem Mann ein Sicherheitsrisiko aus? Leider missachtet die zuständige Behörde das übergeordnete Interesse der Öffentlichkeit und versteckt sich hinter dem Datenschutz.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden bei den städtischen Masseneinbürgerungen Risikosignale beachtet, die aufgrund einer radikal-islamistischen Gesinnung die öffentliche Sicherheit gefährden können? Falls nein, warum nicht?
2. Werden Einbürgerungskandidaten, von denen Risikosignale aufgrund einer radikalislamistischen Gesinnung ausgehen, den Schweizer Sicherheitsbehörden zur Überprüfung gemeldet? Falls nein, warum nicht?
3. Werden einbürgerungswillige Muslime aufgrund der allgemein erhöhten Terrorgefahr einer vertieften Überprüfung unterzogen? Falls nein, warum nicht?
4. Werden Einbürgerungsgesuche abgelehnt, wenn die Schweizer Sicherheitsbehörden Kandidaten als einen islamistischen Gefährder einstufen? Falls nein, warum nicht?
5. Lehnt die Stadt Zürich ein Einbürgerungsgesuch ab, wenn der Kandidat den Namen Jihad hat und diesen in Gedanken an den islamistischen Terrorismus gewählt hat? Falls nein, warum nicht?
6. Überprüft die Stadt bei einem Einbürgerungskandidaten mit Namen Jihad die Hintergründe für die Namenswahl? Falls nein, warum nicht?
7. Bürgert die Stadt Zürich jeden «Staatenlosen» ein, der die üblichen Kriterien erfüllt, die bei legalen Menschen gelten? Oder nach welchen Einschränkungen und Kriterien werden Einbürgerungen von «Staatenlosen» beurteilt?
8. Wie viele «Staatenlose» hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren eingebürgert? Welche Religionszugehörigkeit hatten diese Personen?
9. Hat die Stadt Zürich bei einem dieser «Staatenlosen» in Kooperation mit den Schweizer Sicherheitsbehörden überprüft, ob ein islamistischer Gefährder darunter war? Falls nein, warum nicht?
10. Wie viele von den «Staatenlosen», die in den letzten fünf Jahren eingebürgert wurden, lebten zum Zeitpunkt der Einbürgerung von einem Sozialwerk?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zum Erlangen des Schweizer Bürgerrechts gibt es zwei Verfahrensarten. Während im erleichterten Einbürgerungsverfahren die Zuständigkeit ausschliesslich beim Bund liegt, beruht das ordentliche Verfahren auf einer klaren Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinde, Kanton und Bund. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt unter Vorbehalt der Zusicherung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und der Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das bedeutet, dass bei jeder im ordentlichen Verfahren in das Stadtbürgerrecht aufgenommenen Person das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, da die Überprüfungen auf Stufe Kanton

und Bund noch ausstehend sind. Eingebürgert wird nur, wer die Mindestwohnsitzfristen des Bundes und des Kantons erfüllt, sich wirtschaftlich selber erhalten kann, in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen und lokalen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Letzteres beinhaltet auch Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden oder gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Im Einbürgerungsverfahren sind die Gemeinden zuständig für die Überprüfung der wirtschaftlichen Situation, der Sprachkenntnisse und der Integration der bewerbenden Personen. Der Kanton überprüft die Erfüllung der Wohnsitzfristen und Aufenthaltstitel sowie die Beachtung der Rechtsordnung. Dem Bund fällt die Überprüfung der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit zu. Für diese Überprüfung holt das Staatssekretariat für Migration (SEM) Informationen beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ein, der dann – gestützt auf die Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes (SR 121.1) – dem Staatssekretariat für Migration eine Stellungnahme abgibt.

Zu den Fragen 1 und 2 («Werden bei den städtischen Masseneinbürgerungen Risikosignale beachtet, die aufgrund einer radikal-islamistischen Gesinnung die öffentliche Sicherheit gefährden können? Falls nein, warum nicht?») («Werden Einbürgerungskandidaten, von denen Risikosignale aufgrund einer radikal-islamistischen Gesinnung ausgehen, den Schweizer Sicherheitsbehörden zur Überprüfung gemeldet? Falls nein, warum nicht?»):

Die Stadt vollzieht keine Masseneinbürgerungen. Jedes Gesuch wird einzeln und sorgfältig geprüft.

Stellt die Stadt Zürich im Rahmen ihrer Überprüfungen fest, dass Hinweise bestehen, die auf eine radikalislamistische Gesinnung bzw. auf ein Risiko für die öffentliche Sicherheit deuten könnten, so werden diese Hinweise den zuständigen Behörden beim Kanton und Bund weitergeleitet.

Zu den Fragen 3 und 4 («Werden einbürgerungswillige Muslime aufgrund der allgemein erhöhten Terrorgefahr einer vertieften Überprüfung unterzogen? Falls nein, warum nicht?») («Werden Einbürgerungsgesuche abgelehnt, wenn die Schweizer Sicherheitsbehörden den Kandidaten als einen islamistischen Gefährder einstufen? Falls nein, warum nicht?»):

Jede gesuchstellende Person wird durch das Staatssekretariat für Migration auf die Gefährdung der äusseren und inneren Sicherheit überprüft. Das Staatssekretariat für Migration verweigert die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, wenn die gesuchstellende Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung verweigert, werden auch die vorgängigen Aufnahmen in das Kantons- und in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

Zu den Fragen 5 und 6 («Lehnt die Stadt Zürich ein Einbürgerungsgesuch ab, wenn der Kandidat den Namen Jihad hat und diesen in Gedanken an den islamistischen Terrorismus gewählt hat? Falls nein, warum nicht?») («Überprüft die Stadt bei einem Einbürgerungskandidaten mit Namen Jihad die Hintergründe für die Namenswahl? Falls nein, warum nicht?»):

Sind der Stadt ausserhalb ihrer Überprüfungs Kompetenzen Hinweise bekannt, die gegen eine Einbürgerung sprechen, leitet sie diese Hinweise an die zuständigen Behörden beim Kanton und Bund weiter. Wenn ersichtlich ist, dass eine gesuchstellende Person ihren Namen aufgrund einer gefährlichen ideologischen Haltung selber gewählt hat, wird das Gesuch auch auf kommunaler Ebene vertieft geprüft. Dies betrifft auch den unwahrscheinlichen Fall, dass während des Einbürgerungsverfahrens bekannt wird, dass sich jemand selber den Namen Jihad in Gedanken an den islamistischen Terrorismus gegeben hat. Wie in jüngster Zeit verschiedenen Medien entnommen werden konnte, hat der Name Jihad jedoch verschiedene Bedeutungen.

Zu Frage 7 («Bürgert die Stadt Zürich jeden «Staatenlosen» ein, der die üblichen Kriterien erfüllt, die bei legalen Menschen gelten? Oder nach welchen Einschränkungen und Kriterien werden Einbürgerungen von «Staatenlosen» beurteilt?»):

Personen mit anerkannter Staatenlosigkeit werden gleich wie alle anderen Gesuchstellenden behandelt. Wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen auf kommunaler Ebene erfüllen, werden sie auf ihr Gesuch hin ins Stadtbürgerrecht aufgenommen. (Zur Bedeutung des Begriffs «staatenlos» siehe Antwort des Stadtrats zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2017/374.)

Zu Frage 8 («Wie viele «Staatenlose» hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren eingebürgert? Welche Religionszugehörigkeit hatten diese Personen?»):

In den letzten fünf Jahren wurden zwei Personen mit Herkunftsangabe «staatenlos» definitiv eingebürgert. Gestützt auf das in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht der Religionsfreiheit führt die Stadt Zürich keine Statistik zur Religionszugehörigkeit der gesuchstellenden Personen, da die Religionszugehörigkeit kein Einbürgerungskriterium darstellt.

Zu Frage 9 («Hat die Stadt Zürich bei einem dieser «Staatenlosen» in Kooperation mit den Schweizer Sicherheitsbehörden überprüft, ob ein islamistischer Gefährder darunter war? Falls nein, warum nicht?»):

Die Überprüfung, ob eine gesuchstellende Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet, obliegt dem Staatssekretariat für Migration.

Zu Frage 10 («Wie viele von den «Staatenlosen», die in den letzten fünf Jahren eingebürgert wurden, lebten zum Zeitpunkt der Einbürgerung von einem Sozialwerk?»):

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind u. a. dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person sich wirtschaftlich erhalten kann. Wer zur Deckung der Lebenskosten auf wirtschaftliche Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen ist, erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht. Keine der Personen, die in den letzten fünf Jahren mit der Herkunftsangabe «staatenlos» eingebürgert wurde, bezog zum Zeitpunkt der Einbürgerung in der Stadt Zürich wirtschaftliche Unterstützung der Sozialhilfe.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti